

Gemeinde Mölschow
Der Bürgermeister
über
Amt Usedom-Nord
Möwenstraße 01
17454 Ostseebad Zinnowitz

Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in der Gemeinde Mölschow

Aus Anlass von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg – Vorpommern und zu den Kommunalen Vertretungen ergeht folgende, jederzeit widerrufliche

Allgemeinverfügung:

Den politischen Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die sich an der Wahl beteiligen wollen, wird die Erlaubnis erteilt, unter Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen Plakatwerbung auf kommunalen öffentlichen Straßen durchzuführen.

Nebenbestimmungen:

1. Für die Plakatwerbung sind ausschließlich die Masten der kommunalen Straßenbeleuchtung an nachfolgend aufgeführten Straßen zu benutzen:

Ortsteil Bannemin:	-	Zinnowitzer Straße
Ortsteil Mölschow:	-	Hauptstraße, Trassenheider Straße
Ortsteil Zecherin:	-	Dorfstraße

2. Die zulässige Anzahl der Werbeplakate je Straße (Pkt. 1) und Wahlvorschlagsträger wird wie folgt festgesetzt:

Ortsteil Bannemin:	2 Stck.
Ortsteil Mölschow:	2 Stck.
Ortsteil Zecherin:	1 Stck.

3. Die Werbeplakate sind ausschließlich unter Verwendung von Plastikkabelbindern, in einer Höhe von mindestens 2,25 Meter, gemessen vom Erdboden bis zur Plakatunterkante, an den Masten der Straßenbeleuchtung zu befestigen.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrs vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum zählt nicht zum Gemeingebrauch der Straße und bedarf nach § 22 Abs. 1 StrWG – MV, in Verbindung mit der Straßensondernutzungssatzung der Gemeinde, der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.

Die Nebenbestimmungen sollen verhindern, dass durch die Plakatwerbung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird. Daneben sollen Sie die Chancengleichheit für alle Wahlvorschlagsträger sichern.

Die Verwendung von Plastikkabelbindern soll eine Beschädigung der Masten der Straßenbeleuchtung ausschließen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

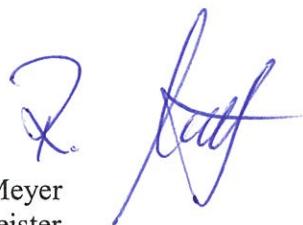
Im Übrigen gilt der Erlass des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 17. August 1994 sowie der Erlass des Innenministeriums vom 19. Januar 2004.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Usedom - Nord, Möwenstraße 01, 17454 Zinnowitz, einzulegen.

Mölschow, d. 18. März 2009

Roland Meyer
Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Meyer".